

Zürich, 31.05.10

**Motion** Josef Wiederkehr (CVP Dietikon), Martin Arnold (SVP Oberrieden), Antoine Berger (FDP Kilchberg), Martin Geilinger (Grüne Winterthur)

**Betreffend:** Das Gewerbe soll nicht länger Bank sein müssen! - Massnahmen zur Festlegung der Zahlungsfristen durch die öffentliche Hand auf maximal 30 Tage

Der Regierungsrat wird beauftragt einen Entwurf für einen Beschluss zur Schaffung der Rahmenbedingungen vorzulegen, welcher die Zahlungsfristen für die öffentliche Hand als Debitor generell auf maximal 30 Tage festlegen. Analog soll sich der Kanton gegenüber den Gemeinden in Bezug auf die Begleichung/Abwicklung von Rechnungen und Auszahlungen verhalten.

**Begründung:**

Das Gewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zum Gedeihen des Zürcher Wirtschaftsraumes und erhält, bzw. schafft mit seiner Tätigkeit sehr viele Arbeits- und Ausbildungsplätze. Damit das Gewerbe weiterhin seinen Beitrag für das Wohlergehen dieses Wirtschaftsraumes leisten kann, ist es auf attraktive Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehören im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens die Zahlungskonditionen und deren Einhaltung durch die öffentliche Hand. Der Kanton Zürich nimmt bei der Einhaltung der Zahlungsfristen keine Vorbildrolle ein. Laut der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 25/2010 „Verkürzung der Zahlungsfristen im Baubereich“ beglich z.B. das Tiefbauamt die Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen 2009 durchschnittlich 5 Tagen verspätet.

Aber auch betreffend der Länge der vom Kanton festgesetzten Zahlungsfrist besteht in vielen Fällen Handlungsbedarf. So müssen die Unternehmungen oft Rechnungen gegenüber den eigenen Subunternehmern, Lieferanten sowie für Material im Voraus begleichen und Löhne pünktlich bezahlen, ohne dass entsprechende Akontozahlungen der öffentlichen Hand bei den Unternehmen eingegangen sind. Diese Zahlungs- bzw. Liquiditäts-Asymmetrie hat sich in den letzten Jahren verschärft und kann bei KMUs zu einer existenziellen Frage werden.

Der Bund hat reagiert. Am 1. Januar 2010 erliess das Eidgenössische Finanzdepartement Weisungen mit denen die Zahlungsfristen des Bundes im Baubereich auf 30 Tage verkürzt werden. Nur in komplexen Fällen wird eine Frist von 45 Tagen eingeräumt. Die Grundlagen für die Weisungen wurden von der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft Bauenschweiz in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) erarbeitet. Diese Regelung macht in verschiedenerlei Hinsicht Sinn. Die öffentliche Hand kann davon profitieren, dass sie Fremdkapital zu wesentlich tieferen Kapitalkosten erhält als ein KMU. Können KMU Fremdkapitalkosten einsparen, profitiert die öffentliche Hand von höheren Steuereinnahmen. Gleichzeitig bietet die Verkürzung der Zahlungsfristen die grosse Chance, unnötig lange und komplizierte verwaltungsinterne Abläufe zu überdenken und diese dann effizienter und effektiver zu strukturieren. Die modernen heute zur Verfügung stehenden Finanz- und Controllingssystem unterstützt durch die EDV begünstigen dies zusätzlich.

Da der Regierungsrat aufgrund der Antwort zur Anfrage KR-Nr. 25/2010 diese Chancen ungenügend erkannt hat, drängt sich ein weiterer Vorstoss auf.

Dr. Josef Wiederkehr

Martin Arnold

Antoine Berger

Martin Geilinger